

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **26 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE RENTENANSTALT IM WANDEL DER ZEIT

4



## Konzessioniert

Von vornherein war beabsichtigt, die Tätigkeit der Rentenanstalt nicht nur auf den Kanton Zürich zu beschränken, sondern auf die ganze Schweiz auszudehnen. Es handelte sich also in erster Linie darum, in den übrigen Kantonen die Konzession zum Geschäftsbetrieb zu erlangen. Im allgemeinen fand das entsprechende Gesuch bei den Kantonsregierungen eine günstige Aufnahme. Bereits am 21. Dezember 1857 ging als erste die Geschäftsbewilligung aus Nidwalden ein; die andern folgten nach, wenn auch da und dort mit einem gewissen Zögern. Gleichzeitig wurden die Kantone auch eingeladen, in den Aufsichtsrat der Rentenanstalt ihre Vertreter abzuordnen.

Seit 1885 erteilt nunmehr der Bund an Stelle der Kantonsregierungen die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb. Ferner werden heute an Stelle der Regierungsdelegierten Versicherte aus allen Teilen unseres Landes in den Aufsichtsrat der Rentenanstalt gewählt.

Diese echt föderalistische Einrichtung entspricht ganz eidgenössischem Wesen; sie hat sich auch bei der Rentenanstalt bewährt und sie zu einer Institution gemacht, die im ganzen Volk verankert ist und die das Vertrauen aller Bevölkerungskreise genießt. Wollen nicht auch Sie sich der Rentenanstalt anvertrauen, die auf so breiten Grundlagen ruht?



Hauptsitz in Zürich, Alpenquai 40.